

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Kaufmann Walter Peter T [REDACTED]
aus B [REDACTED], dort geboren am [REDACTED] 1907,

wegen Vergehens gegen § 96 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 27. Juli 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Weber

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das
Urteil des Landgerichts in Oldenburg vom 26. Oktober
1954 im Strafausspruch mit den Feststellungen aufge-
hoben. Die Sache wird in diesem Umfang zur neuen
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
des Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Revision des Angeklagten wird verworfen. Der An-
geklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte, der im Rahmen seines Textil- und Haushaltswarengeschäftes auf Borkum auch Fahnenartikel führt, erhielt von einer Fahnenfabrik, die ihren Betrieb von der SBZ in die Bundesrepublik verlegt hatte, ein Werbeschreiben mit einer Übersicht über ihr Produktionsprogramm. In diesem waren an erster Stelle schwarz-rot-goldene Fahnen aufgeführt. Der Angeklagte antwortete darauf am 4. März 1954 mit einer Postkarte folgenden Wortlauts:

"Sie waren so freundlich, mir Ihre Existenz in der Westzone durch Rundschreiben bekanntzugeben. Ihr Fabrikationsprogramm eröffnen Sie mit der schwarz-rot-gelben Fahne. Diese Fahne wird hier von keinem Fahhengeschäft geführt und auch nicht anerkannt.

Es muß angenommen werden, daß Sie ein großer Verehrer dieser "ruhmreichen" Fahne zu sein scheinen. Wäre es da nicht besser gewesen für Sie, Sie wären in der Ostzone geblieben? Ich persönlich muß Sie bitten, mir nie wieder ein Angebot in Fahnen zu machen."

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 96 Abs 1 Nr 2 StGB anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von 20 Tagen zur Geldstrafe von 100 DM verurteilt.

Gegen dieses Urteil richten sich die Revisionen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft. Während der Angeklagte die Verletzung des Verfahrensrechts und des sachlichen Rechts rügt und das Urteil in vollem Umfang angreift, ist die Revision der Staatsanwaltschaft auf das Strafmaß beschränkt.

I. Zur Revision des Angeklagten.

1.) Verfahrensrügen:

Die Zuständigkeit der erkennenden Strafkammer des Landgerichts in Oldenburg ergibt sich aus § 74 a Abs 1, 3 GVG.

Daß das Landgericht seine Aufklärungspflicht verletzt habe, ist nicht erkennbar. Die Frage, ob es im Textildruck einen ausgesprochenen Golddruck oder nur einen sog. Gelbdruck gibt, ist für die Entscheidung ohne jede Bedeutung. Es bestand daher kein Anlaß, hierüber Beweis zu erheben.

2.) Sachrüge:

Zutreffend legt das Landgericht seiner Prüfung den gesamten Inhalt der Postkarte zugrunde. Es folgert die Verunglimpfung nicht nur aus der Bezeichnung "schwarz-rot-gelb" sondern auch aus dem in Anführungszeichen gesetzten Wort ruhmreich und aus dem Hinweis auf die Ostzone, in dem es eine Gleichsetzung der Bundesflagge mit der Fahne der sog. DDR erblickt. Seiner Auffassung, durch all dies werde die Bundesflagge in erheblichem Maße verächtlich gemacht und somit verunglimpft, ist beizutreten. Auch die Feststellungen zur inneren Tatseite reichen aus, um die Verurteilung zu tragen

Soweit die Revision geltend macht, die Verunglimpfung sei nicht durch "Verbreitung von Schriften" erfolgt, geht sie ins Leere, denn das angefochtene Urteil sagt nirgends, daß dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt sei. Durch § 96 Abs. 1 StGB werden verschiedene Begehungsformen der Verunglimpfung unter Strafe gestellt: die öffentliche, die in einer - auch nicht-öffentlichen - Versammlung begangene und schließlich die Verunglimpfung, die durch Verbreitung von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen verübt wird. Diese Möglichkeiten der Tatbestandsverwirklichung stehen



selbständig nebeneinander; handelt also der Täter öffentlich, so ist nicht noch weiter erforderlich, daß dies in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften usw. geschieht.

Den Begriff der Öffentlichkeit hat das Landgericht nicht verkannt. Daß die Verunglimpfung von einer unbestimmten Anzahl von Personen, die nicht durch persönliche Beziehungen verbunden waren, tatsächlich wahrgenommen wurde, ist nicht erforderlich; es genügt, daß dies möglich war. Die Feststellung des Landgerichts, daß die mit der Schreibmaschine geschriebene Postkarte von Bediensteten der Bundespost sowie Angestellten der Fahnenfabrik gelesen werden konnte, und daß sich der Angeklagte dessen bewußt war, liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist daher der Prüfung des Revisionsgerichts entzogen.

Nach alledem mußte die Revision des Angeklagten ohne Erfolg bleiben.

II. Dagegen ist die Revision der Staatsanwaltschaft begründet.

Daß die verhängte Strafe in einem der Revision zugänglichen unerträglichen Mißverhältnis zu dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schuld des Täters stehe, läßt sich nach den Feststellungen des Landgerichts nicht sagen. Hiernach ist zwar die Tat durchaus nicht als bloße Entgleisung, wie die Verteidigung meint, wohl aber als eine Tat von minderm Gewicht anzusehen. Einer besonderen Erörterung ihrer Bedeutung für die verletzte Rechtsordnung bedurfte es daher nicht. - Bedenken muß es aber erwecken, wenn das Landgericht zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, daß er aus einer "gewissen Verärgerung heraus" gehandelt habe. weil er ein Anhänger der schwarzweißroten Fahne sei und auf Borkum nur

solche Fahnen absetzen könne. "Verärgerung" wird im allgemeinen nur dann als Strafmilderungsgrund in Betracht kommen können, wenn sie einen Anlaß hat, der sie begreiflich erscheinen läßt. Ein solcher ist jedoch vom Landgericht nicht festgestellt worden und auch nicht zu erkennen. Wenn ein Geschäftsmann über eine bloße Druckwerbung, die sich an einen großen Kreis von Einzelhändlern wendet und neben einer Vielzahl anderer Artikel auch schwarzrotgoldene Fahnen anbietet, in Verärgerung gerät, so ist dies auch dann unverständlich, wenn er Anhänger der Farben schwarzweißrot ist. Denn er kann vernünftigerweise weder erwarten, daß derwerbenden Firma seine Einstellung und die besonderen Verhältnisse auf Borkum bekannt sind, noch daß sie sich in ihrem Produktionsprogramm danach richtet.

Daß § 96 StGB nur Gefängnis androht, ist von der Strafkammer nicht verkannt worden; wenn sie von der allgemeinen Möglichkeit, gemäß § 27 b StGB anstelle der verwirkten Gefängnisstrafe auf eine Geldstrafe zu erkennen, Gebrauch gemacht hat, so läßt sich dies aus Rechtsgründen nicht beanstanden. Die Auffassung des Landgerichts, der Strafzweck könne trotz der Vorstrafe des Angeklagten wegen Beleidigung durch eine Geldstrafe erreicht werden, ist zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe aber genügend deutlich zu entnehmen.

Zweifelhaft erscheint jedoch, ob das Landgericht die Regel des § 27 c Abs 1 StGB beachtet hat, wonach bei Bemessung einer Geldstrafe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen sind. Hierzu wird im Urteil lediglich gesagt, der Angeklagte nehme im Winter 5 - 600 DM und im Sommer bis zu 2.000 DM monatlich ein. Ob es sich um Roheinnahmen oder Reineinnahmen handelt, bleibt offen. Über etwa vorhandenes Vermögen enthält das Urteil ebensowenig

Angaben wie über Art und Höhe bestehender Verbindlichkeiten. Die Möglichkeit, daß die Strafkammer die Geldstrafe ohne ausreichende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten bemessen hat, ist somit nicht auszuschließen.

Hiernach konnte das Urteil im Strafausspruch keinen Bestand haben.

Der Oberbundesanwalt hat Verwerfung der Revision der Staatsanwaltschaft beantragt.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Heimann-Trosien

Willms

Weber